

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 173/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Schmitz Verfasser/in: Frau Kölbl					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Kinder, Jugend und Familie				13.05.2025	
Rat				26.05.2025	

TOP	Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für Träger von Kindertageseinrichtungen
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beschließt die 2. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW für Träger von Kindertageseinrichtungen. Die der Vorlage beigelegte Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Anpassung der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW für Träger von Kindertageseinrichtungen (im Folgenden: KiBiz-Satzung) ab dem neuen Kita-Jahr 2025/2026 (01.08.2025) aufgrund geänderter Aufbewahrungsfristen in den aufsichtsrechtlichen Grundlagen der Buch- und Aktenführung in Betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff SGB VIII.

2. Sachverhalt

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 und 3 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend, Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogene Aufzeichnungen sicherzustellen.

Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII sowie zur Belegung der Einrichtung.

Buchführung ist die planmäßig und lückenlose Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung, die, bezogen auf den jeweiligen Einrichtungsbetrieb, mit Werten zusammenhängen. Gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII i.V.m. § 147 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) müssen Unterlagen zur ordnungsgemäßen Buchführung bis zu 10 Jahre aufbewahrt werden.

Aktenführung ist die gezielte Sammlung und Sicherstellung bedeutsamer Informationen über den Betrieb der Kindertageseinrichtung. Gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII unterliegt die Aktenführung einer mindestens 5-jährigen Aufbewahrungsfrist.

Die bisherigen Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in den §§ 8 und 10 der KiBiz-Satzung werden durch die beigelegte Änderungssatzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

keine

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

keine

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt